

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.04.2016 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen,

b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,

soweit die Einführung einer neuen pauschalierten Geldleistung für Menschen mit Behinderung im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes betroffen ist,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Der Petent setzt sich für die Einführung der Behindertenpauschale und die Überprüfung der Steuerfreibeträge für Menschen mit Behinderung (§ 33b Einkommensteuergesetz - EStG) ein. Die Behindertenpauschale soll sich nach dem Grad der Behinderung richten und monatlich ausgezahlt werden.

Der Petent legt dar, dass viele Menschen mit Behinderung über kein ausreichendes Einkommen verfügen könnten und zudem erhöhte behinderungsbedingte Ausgaben hätten. Die Behinderungspauschale solle einen Beitrag zum Nachteilsausgleich und dadurch einen Beitrag zur Inklusion leisten. Die Überprüfung der Steuerfreibeträge (nach § 33b EStG) solle erfolgen, da die Beträge seit 28 Jahren nicht an die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst worden seien.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Eingabe sind 10 Diskussionsbeiträge und 142 Mitzeichnungen eingegangen. Den Petitionsausschuss erreichte zudem eine Petition sachgleichen Inhalts, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung mit einbezogen wird. Es wird um Verständnis gebeten, wenn nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

u. a. unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte folgendermaßen zusammenfassen:

Soweit der Petent die Einführung einer neuen pauschalierten Geldleistung für Menschen mit Behinderung vorschlägt (Behindertenpauschale), weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass genau dies unter dem Begriff ‚Bundesteilhabegeld‘ derzeit in der Fachöffentlichkeit und in der Politik diskutiert wird. Nach dem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode haben sich CDU, CSU und SPD darauf verständigt, die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung in ihren Möglichkeiten eingeschränkt sind, von der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Dabei wird auch die Einführung eines Bundesteilhabegeldes geprüft. Dies soll Bestandteil des derzeit in Erarbeitung befindlichen Bundesteilhabegesetzes sein. Das Gesetzgebungsverfahren soll voraussichtlich im Frühjahr 2016 beginnen. Es wird angestrebt, das Bundesteilhabegesetz noch im Jahr 2016 zu verabschieden.

Soweit der Petent sich für die Anhebung der steuerlichen Behinderten-Pausch-Beträge einsetzt, ist Folgendes festzuhalten:

Aufwendungen für die private Lebensführung sind grundsätzlich nach § 12 des EStG nicht steuerlich abziehbar, sondern können nur in einigen – vom Gesetzgeber genau bezeichneten – Fällen steuermindernd berücksichtigt werden (außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG). Dazu zählen auch krankheits- und behinderungsbedingte Aufwendungen. Damit behinderte Menschen ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen (für gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen des täglichen Lebens, für Pflege und erhöhten Wäschebedarf) nicht im Einzelnen nachweisen müssen, besteht die Sonderregelung, typisierende Pauschbeträge (nach § 33b Absatz 1 bis 3 EStG) in Anspruch nehmen zu können. Damit hat jeder Mensch mit Behinderung die Wahl, für Aufwendungen einen nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelten Pauschbetrag in Anspruch zu nehmen oder seinen tatsächlichen behinderungsbedingten Mehraufwand im Rahmen des § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen.

Den Behinderten-Pauschbetrag erhalten:

- Menschen mit Behinderung mit einem **GdB von mindestens 50 Prozent**,
- Menschen mit Behinderung mit einem **GdB von weniger als 50 Prozent, aber mindestens 25 Prozent**, wenn ihnen wegen der Behinderung Renten oder andere laufende Bezüge zustehen. Dies gilt auch, wenn das Recht auf Bezüge

ruht oder der Anspruch durch Zahlung eines Kapitals abgefunden wurde, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit führte oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Darüber hinaus können Menschen mit einer Geh- und Stehbehinderung mit einem GdB von mindesten 80 Prozent oder einem GdB von mindestens 70 Prozent plus dem Merkzeichen „G“ zusätzlich zu den sonstigen Krankheitskosten auch noch ihre Fahrtkosten (für behinderungsbedingt notwendige Fahrten) für bis zu 3.000 km im Jahr geltend machen. Das gleiche Anrecht haben außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkzeichen „aG“), blinde und hilflose Menschen für bis zu 15.000 km im Jahr.

Für bestimmte kostenpflichtige Pflegeleistungen können Menschen mit Behinderung auch eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG geltend machen.

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass der Bundesfinanzhof in seinem Beschluss vom 20. März 2003 (-III B 84/01 -, BFH/NV 2003, 1164-1165) hinsichtlich des Behinderten-Pauschbetrages Folgendes entschieden hat: Der Gesetzgeber ist nicht gezwungen, Ausnahmen von dem Grundsatz des Einzelnachweises, der das Einkommensteuerrecht prägt, zuzulassen. Werden Aufwendungen Schwerbehinderter (wie in § 33b Absatz 3 EStG) mit bestimmten Pauschbeträgen steuerlich berücksichtigt, müssen diese Pauschbeträge nicht regelmäßig an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst werden. Eine entsprechende Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2007, - 2 BvR 1059/03).

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist es aufgrund der bestehenden steuerlichen Erleichterungen für Menschen mit Behinderung nicht erforderlich, die Pauschbeträge zu erhöhen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass **durch die Möglichkeit, die tatsächlichen Kosten geltend zu machen, jetzt schon Erleichterungen bestehen, die über die Möglichkeiten der Behinderten-Pauschbeträge weit hinausgehen.**

Der Petitionsausschuss sieht es allerdings als richtig und notwendig an, das vorgetragene Anliegen hinsichtlich der Einführung einer neuen pauschalierten Geldleistung für Menschen mit Behinderung in die derzeitige Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes einzubringen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Einführung einer neuen pauschalierten Geldleistung für

Menschen mit Behinderung im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes betroffen ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.